



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

per Mail:
ewald.dangl@lebensministerium.at

Geschäftszahl: BKA-600.917/0001-V/2/2005
Sachbearbeiter: Herr Ing. Dr. Erich PÜRKY
Pers. e-mail: erich.puergy@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/4207
Ihr Zeichen BMLFUW-LE 4.3.1/0004-I/2/2005-
vom: 16.03.2005
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgrundsatz-
gesetz geändert wird;
2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zur do. oz. Note und zu den mit dieser übermittelten Gesetzesentwürfen samt Beila-
gen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
 - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979, und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zu den Gesetzesentwürfen:

a) Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Pflanzenschutzgrundgesetz geändert wird:

Innerhalb einer Aufzählung (hier: § 2) sollten nicht – wie aber hier im Einleitungs- und im Schlussteil der Z 1 – Sätze durch einen Punkt beendet und ein neuer Satz (mit Großschreibung) begonnen werden, sondern zur Trennung Strichpunkte verwendet werden.

Zu Z 2 (§ 2):

Zu Z 6: In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der letzte Satz des § 2 dem § 7 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 bzw. dem Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 91/414/EWG entspreche. Dazu ist anzumerken, dass sowohl in § 7 Abs. 2 als auch in Art. 3 Abs. 3 leg. cit. von einer bestimmungs- und sachgemäßen Anwendung und nicht Verwendung die Rede ist. Der Definition des § 2 Z 6 zufolge handelt es sich hier um zwei unterschiedliche Begriffe, wobei die „Verwendung“ als der weitere der beiden anzusehen ist.

Zu Z 4 (§ 3a):

Zu Z 1:

Statt „nur Pflanzenschutzmittel“ müsste es dem Sinne nach „Pflanzenschutzmittel nur [dann]“ lauten.

Vorzuziehen wäre jedoch überhaupt folgende Formulierung:

„unbeschadet Z 2 nur Pflanzenschutzmittel, die in Verkehr gebracht werden dürfen, verwendet werden dürfen.“

Mit dieser abstrakter gehaltenen Formulierung (ohne die konkrete Nennung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997) werden schwierige Fragen zur Verweisungsproblematik vermieden. In sprachlicher Hinsicht wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Vorgabe, Hauptwortphrasen zu vermeiden, entsprochen (LRL 28).

Zu Z 5:

Der Vorbehalt zugunsten des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 geht ins Leere: Nachdem das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Kontrolle, nicht jedoch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln regelt, ist

nicht zu erkennen, inwieweit es hier „etwas anderes vorsehen“ könnte. Die nach den Erläuterungen beabsichtigte Übereinstimmung der Aufbrauchfrist mit der allfälligen Abverkaufsfrist nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 müsste anders ausgedrückt werden.

Zu Z 6:

Hier wäre die Richtlinie 91/414/EWG wie folgt zu zitieren:

„Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991 S. 1“ (vgl. RZ 54f des EU-Addendums).

Der Begriff des „Weiterleitens“ bezieht sich generell auf etwas, das man erhalten, nicht aber auf etwas, das man selbst erstellt hat (vgl. § 6 Abs. 1 AVG); er dürfte daher im gegebenen Zusammenhang nicht passend sein. Offen ist auch, an wen erstellte Berichte weiterzuleiten (zu übermitteln) sind.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2):

Hier müsste es bei der Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht heißen:

„gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 6.10.2004 S. 9“ (vgl. RZ 54 und 58 des EU-Addendums).

Zu 7 (§ 5 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

„*Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:*“

b) Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird:

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„*Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:*“

Weiters geht aus Abs. 3 nicht klar hervor, was bzw. nach welchen Kriterien das Bundesamt für Wald konkret prüfen soll. Es ist nur den Erläuterungen zu entnehmen, dass die Einhaltung der in Anhang IV Teil A Kapitel I Z 2 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 angeführten besonderen Anforderungen sichergestellt werden soll.

III. Zu Vorblättern, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zu den Vorblättern:

Für den Fall, dass das do. Bundesministerium die gegenständlichen Gesetzesentwurf mit anderen, wie sie derzeit ebenfalls in Begutachtung stehen, für die Behandlung als Regierungsvorlage zu einem Sammelgesetz (zB „Agrarrechtsänderungsgesetz 2005“) zusammenfassen sollte, darf vorsorglich ersucht werden, nicht einfach die jeweiligen Vorblätter – wie dies bei vergangenen „Agrarrechtsänderungsgesetzen“ geschehen ist – im Sinne der Artikelgliederung aneinanderzureihen, sondern die einzelnen Inhalte in übersichtlicher Weise zu einem einheitlichen Vorblatt zusammenzufassen.

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die in den Gesetzesentwürfen gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird:

Dem Vorblatt wäre eine eigene Seite zu widmen (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80).

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hätte im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – eine spezifischere Aussage zu enthalten.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Abschnitt „Bisher geltende Regelungen“ sollte, als entbehrlich, entfallen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch die in den Entwürfen vorliegenden Bundesgesetze umgesetzt werden sollen (vgl. das

Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird:

Im Abschnitt „Kompetenzgrundlagen“ sollte es statt „Der Entwurf einer Novelle dieses Bundesgesetz “ vielmehr „Das vorgeschlagene Bundesgesetz“ lauten.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 3 (§ 3 Z 1) des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes:

Aus der teilweisen Neuformulierung dieser Bestimmung ist – auch aufgrund der nicht vorhandenen Textgegenüberstellung – schwer erkennbar, worin die „entsprechenden Anpassungen der Verpflichtungen der Eigentümer oder Verfügungsberechtigten“ bestehen. In den Erläuterungen wären die tatsächlichen Änderungen oder auch deren Auswirkungen konkreter darzustellen.

4. Zur Textgegenüberstellung:

Regierungsvorlagen sollten – so wie bereits ein Begutachtungsentwurf! – eine Textgegenüberstellung enthalten (Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001 – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – darf hingewiesen werden.

IV. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung auf seine in Rücksicht auf die der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, sowie vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 – in welchem die aussendenden Stellen ersucht werden, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden – hinweisen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

22. April 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER